

Hausordnung des Staatlichen Gymnasiums „Ernst Abbe“ Eisenach

(Stand: August 2024)

Präambel

Unsere Schule ist für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie Lehrerinnen und Lehrer (LuL)¹ ein wichtiger Arbeits- und Lebensraum. Sorgen wir dafür, dass in diesem Raum optimale Bedingungen für ein gesundes soziales Klima, für eine effektive Lehr- und Lernarbeit, für ein sinnvolles und vielfältiges Freizeitangebot, für eine demokratische Entscheidungsfindung in allen die Schule betreffenden Fragen herrschen. Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem SuS in vielfältiger Weise angeregt werden, sich zu gebildeten, reifen, sozial und ökologisch verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln und die Studierfähigkeit zu erreichen.

Im Sinne dieser Zielstellungen gilt (basierend auf dem Thüringer Schulgesetz und der Thüringer Schulordnung) in unserer Schule folgende Hausordnung:

§ 1 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Jede/r LuL und SuS unserer Schule soll im eigenen Interesse alles tun, was einem guten sozialen Klima und optimalen Arbeitsbedingungen für alle Schulseitigen dienlich ist.
2. LuL und SuS sind zu einem korrekten und höflichen, die Würde des anderen nicht verletzenden Umgang miteinander verpflichtet.
3. Jeder, der in der Schule tätig ist, ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel der Schule pfleglich zu behandeln, funktionsgerecht zu nutzen und vor vorzeitigem Verschleiß zu schützen. Fahrlässige oder mutwillige Beschädigung und Zerstörung zieht die Pflicht zu Schadenersatz und Wiedergutmachung nach sich.
4. Jede/r LuL und SuS hat das Recht und die Pflicht, aktiv am schulischen Leben teilzunehmen, Vorschläge, Ideen und Wünsche einzubringen und so einen niveaureichen schulischen Alltag mitzugestalten, wie es der Auftrag des Gymnasiums als höhere Bildungseinrichtung erfordert.
5. Während der Unterrichtszeiten ist im Schulhaus Ruhe geboten.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden die Abkürzungen SuS und LuL verwendet.

6. Ausgewählte Fachräume dürfen von SuS nur in Gegenwart eines Fachlehrers betreten werden. PC-Pool-Räume unterliegen einer gesonderten Nutzungsordnung.
7. Für das Verhalten in Fachkabinetten und Turnhallen führen die Fachlehrer gesonderte Belehrungen durch.
8. Die Inbetriebnahme digitaler Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, Tablets etc) zu privaten Zwecken ist den Lernenden in Klasse 8 - 12 während der Unterrichtszeit verboten. Die Inbetriebnahme digitaler Endgeräte zu privaten Zwecken ist den SuS in Klasse 5-7 auf dem Schulgelände (Haus und Hof) generell verboten. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der/die unterrichtende LuL berechtigt, pädagogische Maßnahmen zu ergreifen. Nach Genehmigung durch den/die unterrichtende/n LuL ist eine temporäre Nutzung elektronischer Hilfsmittel zur Informationsbeschaffung erlaubt.
9. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.
10. Auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen an anderen Orten sind der Konsum von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen untersagt.

§ 2 Verhinderung

1. Ist ein/e SuS verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule vor Beginn des Unterrichts darüber (mit einer entsprechenden telefonischen Entschuldigung) zu informieren und bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Mitteilung mit einer Unterschrift der Sorgeberechtigten vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (Klasse 5-9).
2. In der Oberstufe (Kl.10 bis 12) gilt: ist ein/e SuS durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung eines Prüfungsteils (BLF, Abitur) oder einer prüfungsähnlichen Arbeit (Klausur) verhindert, so hat er/sie dies in geeigneter Weise unverzüglich anzuzeigen. Bei Krankheit ist in diesen Fällen innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Zeugnis beim Oberstufenleiter vorzulegen.
3. Auch für wiederholtes eintägiges oder stundenweises Fehlen kann ein solcher Nachweis verlangt werden. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 3 Unterrichts- und Pausenordnung

- In unserer Schule gelten die folgenden Unterrichts- und Pausenzeiten:

07.10 – 07.55 Uhr	0. Stunde		11.25 – 11.45 Uhr	2. Hofpause/ 1. Mittagspause	
08.00 – 08.45 Uhr	1. Stunde	1. Block	11.45 – 12.30 Uhr	5. Stunde	3. Block
08.50 – 09.35 Uhr	2. Stunde		12.35 – 13.20 Uhr	6. Stunde	
09.35 – 09.50 Uhr	1. Hofpause/ Frühstückspause		13.20 – 13.45 Uhr	3. Hofpause/ 2. Mittagspause	
09.50 – 10.35 Uhr	3. Stunde	2. Block	13.45 – 14.30 Uhr	7. Stunde	4. Block
10.40 – 11.25 Uhr	4. Stunde		14.35 – 15.20 Uhr	8. Stunde	

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Schulveranstaltungen außerhalb der Öffnungszeit werden mindestens 3 Tage vorher angemeldet.

- In unserer Schule gelten die folgenden Unterrichts- und Pausenzeiten bei verkürztem Unterricht aufgrund extremer Witterungsbedingungen:

08.00 Uhr – 09.00 Uhr	1./2. Stunde = 1. Block
09.00 Uhr – 09.20 Uhr	1. Hofpause/ Frühstückspause
09.20 Uhr – 10.20 Uhr	3./4. Stunde = 2. Block
10.20 Uhr – 10.40 Uhr	2. Hofpause/ 1. Mittagpause
10.40 Uhr – 11.40 Uhr	5./6. Stunde = 3. Block
11.40 Uhr – 12.00 Uhr	3. Hofpause/ 2. Mittagspause
12:00 Uhr – 13.00 Uhr	7./8. Stunde = 4. Block

- Über den Zeitpunkt der Gewährung der kleinen Pausen bei Doppelstunden entscheidet der Fachlehrer.
- Für die Kenntnis und Einhaltung des Vertretungsplanes ist jede/r LuL und SuS selbst verantwortlich.
- Öffnungszeiten der Gebäude:
Haus 1: 07.00 Uhr - 15.30 Uhr
Haus 2: 07.30 Uhr - 15.30 Uhr

- Verhalten vor und nach dem Unterricht und in den Pausen:
 1. LuL und SuS treffen bis spätestens fünf Minuten vor Beginn ihrer ersten Unterrichtsstunde im Schulhaus ein.
 2. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist:
 - SuS der Klassenstufen 5 und 6 nicht gestattet, das Aufsuchen eines anderen Unterrichtsortes erfolgt nur in Begleitung einer/s LuL.
 - SuS der Klassenstufe 7 nur dann gestattet, wenn ein anderer Unterrichtsort aufgesucht wird.
 - SuS der Klassenstufe 8 und 9 zum Aufsuchen eines anderen Unterrichtsortes bzw. zwischen dem 3. und 4. Block zur Einnahme des Mittagessens außerhalb der Schule gestattet.
 3. Sollte ein/e LuL nicht pünktlich zum Stundenbeginn erscheinen, so meldet der Klassensprecher dies zehn Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat des Hauses 1 bzw. 2.
 4. Alle SuS verlassen das Schulgebäude in den großen Pausen (2.-3. Stunde/ 4.-5. Stunde/ 6.-7. Stunde). Die Aufsicht im Haus verschließt die Türen mit Beginn der Pause und öffnet diese am Ende für die SuS. Über die Zumutbarkeit der Witterung entscheidet die Aufsicht. Bei Hauspause übernehmen die eingeteilten LuL die Aufsicht.
 5. An vorgesehenen Plätzen können SuS Fahrräder, Mopeds, Roller, Skateboards etc. abstellen. Die Schule übernimmt dafür keine Haftung. Das Parken von PKWs auf dem Schulgelände ist Schülern i.d.R. untersagt. Für Lehrer gilt eine gesonderte Parkordnung.
 6. Die SuS der Klassen 5-7 verlassen nach Unterrichtsschluss bzw. nach dem Essen das Schulgelände, da bei weiterem Aufenthalt kein Versicherungsschutz besteht.
- Die Aufsicht der LuL beim Einlass und in den Pausen wird durch den Aufsichtsplan geregelt.

§ 4 Funktionsdienst

In den Klassenstufen 5 bis 10 teilt der Klassenlehrer einen Ordnungsdienst (Tafeldienst, Blumendienst, Reinigung etc.) ein.

§ 5 Leistungsnachweise

1. SuS haben das Recht auf transparente Notengebung.
2. Zu schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird festgelegt:
 - A. Leistungskontrollen/Kurzkontrollen müssen nicht angekündigt werden. Sie prüfen den Stoff der letzten Unterrichtsstunden (max. 4 Unterrichtsstunden) sowie Grundkenntnisse des jeweiligen Faches. Sie dauern nicht länger als 30 Minuten.
 - B. Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I und Klasse 10 werden eine Woche vorher in Webuntis aktenkundig angekündigt und überprüfen den Stoff eines längeren Zeitraumes. Die Zahl der Klassenarbeiten je Schuljahr sollte der Zahl der Wochenstunden des jeweiligen Faches entsprechen. Klassenarbeiten dauern in der Regel 45 Minuten in Klassenstufe 5 bis 8, bis 90 Minuten in Klassenstufe 9 und 10. An zwei aufeinander folgenden Tagen darf nur eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.
 - C. Klausuren/schriftliche Leistungskontrollen der Kursstufe werden nach einem zentralen Plan geschrieben. Hier gelten die Festlegungen der gymnasialen Oberstufe Thüringens.
3. Für Klassenarbeiten und Klausuren ist die Teilnahme verbindlich für alle SuS. Sollte ein SuS aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen eine Klassenarbeit oder Klausuren versäumen, so informiert er/sie umgehend telefonisch die Schule und legt innerhalb von 3 Tagen einen amtlichen Nachweis (z.B. Krankenschein) vor. Versäumte Klassenarbeiten und Klausuren werden nachgeschrieben.
4. Werden Klassenarbeiten oder Klausuren aus von dem/der SuS zu vertretenden Gründen versäumt, so wird dies mit Note 6 bzw. mit 0 Punkten bewertet. Freistellungen von angekündigten Leistungserhebungen aus unabweisbaren Gründen sind vorher schriftlich beim zuständigen Fachlehrer zu beantragen und sollten Ausnahmen sein. Im Fall längerer Krankheit eines/r SuS kann die Schulleitung besondere Regelungen treffen.

§ 6 Häusliche Arbeit der SuS

1. Die Arbeitszeit für Hausaufgaben der SuS wird in §57 der ThürSchulO geregelt.
2. Über Sanktionen bei Versäumnissen von Hausaufgaben entscheidet der Fachlehrer. Die Art der Sanktionen teilt der/die LuL der Klasse/dem Kurs zu Beginn des Schuljahres mit.
3. Unentschuldigte bzw. nicht termingerechte Fertigstellung längerfristiger, termingebundener Aufgaben (Referate, Kurzvorträge, etc.) ist i.d.R. als Leistungsverweigerung mit der Note 6 bzw. 0 Punkten zu bewerten. Eine Fristverlängerung kann gewährt werden, wenn der/ die SuS sie rechtzeitig, d.h. i.d.R. mehr als einen Schultag vor dem Termin, beim Fachlehrer beantragt und plausibel begründet.

§ 7 Mitwirkung

1. Alle an Schule Mitwirkenden informieren sich über die geltende Rechte (Thüringer Schulordnung, Thüringer Schulgesetz, Hausordnung).
2. Den gewählten Schülervetretern obliegt es insbesondere, ihre Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Hausordnung gilt als angenommen, da sie von der Schulkonferenz beschlossen wurde. Sie tritt ab 01. August 2024 in Kraft.

Eisenach, den 01. August 2024